

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 32-33 (1914-1915)

Artikel: Konferenztätigkeit während des Winters 1913/14
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-146330>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Konferenztätigkeit während des Winters 1913/14.



1. Uebersicht über die abgehaltenen Konferenzen.

Albula. Was verlangt die bundesrätliche Vorschrift über den Vorunterricht, und wie können wir in unsern Verhältnissen derselben gerecht werden? Von Lehrer Hermann, Chur.

Bergell. 1. I nostri libri di lettura. Von Lehrer A. Fasciati. 2. Fra scuola e casa. Von Lehrer E. Krüger. 3. Gite e viaggi scolastici. Von Lehrer R. Torriani. 4. L'insegnamento della grammatica. Von Lehrer G. Giovanoli.

Bernina. 1. Della letteratura italiana. Von Pfarrer G. Rodio. 2. Rapporto sulla conferenza cantonale. Von Lehrer C. Vassella. 3. Preparativi per festa scolastica. Von Lehrer G. Derungs.

Chur. Tierschutz und Jugenderziehung. Von Lehrer Mettier. 2. Heimat und Vaterhaus. Von Lehrer Comminoth. 3. Die Gesangsmethode Jaques Dalcroze. Von Lehrer Buchli. 4. Stellvertretungskosten im Krankheitsfalle des Lehrers. Von Dr. Valèr.

Churwalden. 1. Turnunterricht in der Volksschule. Von Lehrer Marguth. 2. Handfertigkeitsunterricht. Von Lehrer Clas. 3. Alkoholismus und Volksschule. Von Pfarrer Ragaz, Ilanz. 4. Über Schulzeugnisse. Von Lehrer Jäger.

Davos-Klosters. 1. Über Haftpflichtversicherung der Lehrer. Von Dr. jur. Erhard Branger. 2. Über Schule und Sport. Von Lehrer A. Ambühl. 3. Über Erziehung zur Individualität und ihre Berücksichtigung in der Schule. Von Lehrer Ch. Bühler. 4. Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen des Lehrers. Von Lehrer Ch. Valär. 5. Über Wert der Spaziergänge und Schulreisen für die körperliche, intellektuelle und sittliche Erziehung des Kindes. Von Lehrer H. Guler.

Disentis. Die Ehre in der Schule. Von Pfarrer Ch. Caminada. 2. Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen des Lehrers. Von Lehrer A. Wenzin. 3. Geschichtsunterricht in den obern Klassen unserer Volksschulen. Von Lehrer B. Hosang.

Heinzenberg-Domleschg. 1. Kinderschutz. Von Pfarrer Guidon. 2. Praktische Übung im Modellieren und Gießen. Leiter der Übung Lehrer Wild. 3. Die Bodelschwingschen Anstalten zu Bethel bei Bielefeld. Von Lehrer F. Patzen. 4. Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen des Lehrers. Von Sekundarlehrer Barandun.

Herrschaft-V Dörfer. 1. Alpine Siedelungen. Von Sekundarlehrer Hartmann. 2. Anschluß des B. L.-V. an den S. L.-V. Von Sekundarlehrer Roedel. 3. Über Erdbeben. Von Sekundarlehrer Roedel.

Unterkonferenz Herrschaft. 1. Über den Wert von Gemüse und Obst. Von Gärtner Kaufmann. 2. Bau und Leben der Alpenpflanzen in ihren Beziehungen zu Klima und Standort. Von Lehrer Palmy.

Ilanz. 1. Stellung des Lehrers außerhalb der Schule. Von Lehrer G. Casutt. 2. Las comagnias de mats. Von Pfarrer Caminada. 3. Die engere Heimat als Erziehungs- und Bildungsmittel. Von Lehrer R. Gartmann. 4. Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen des Lehrers. Von Lehrer G. Schmidt.

Imboden. 1. Bedeutung des Gesangunterrichts in der Volksschule. Von Lehrer Th. Caluori. 2. Die Ideen der Freiheit und ihre Anwendung auf die Schule. Von Lehrer Rupp. 3. Die Selsbtregierung der Schüler. Von Lehrer Chr. Koch.

Inn. Reformbestrebungen in der Schule. Von Lehrer J. Z. Valentin.

Lugnez. 1. Die Geschichte des Turnens mit besonderer Berücksichtigung des Ling'schen Systems. Von Lehrer Albin. 2. Die Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen des Lehrers. Von Lehrer Th. Casanova. 3. Dr. Kellner. Von Lehrer J. Casanova. 4. Lexiun d'emprova (VII. Kl. Las guerras milanesas, VI. Kl. Sut igl ischi de Trun, V. Kl. Die fünfte Deklination des Hauptwortes). Von Lehrer J. R. Arpagaus. 5. Jünglingsvereine: Notwendigkeit und Wichtigkeit. Von Pfarrer Riedi.

Mittelprätigau. 1. Volkstümliches im Prätigau. Von Lehrer J. Hartmann. 2. Geometrie, ein Stiefkind in der Volksschule. Von Sekundarlehrer Ch. Auer. 3. Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen des Lehrers. Von Dekan J. R. Truog.

Moësa. 1. L'agricoltura nella scuola. Von Prof. A. Fantuzzi. 2. Chi deve assumere la spesa della supplenza in caso di malattia. Von Lehrer M. Giudicetti.

Münstertal. 1. Traktanden der Delegiertenversammlung. 2. Organisation und Leistungen der heutigen Schule. Von Lehrer D. Fluor. 3. Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen des Lehrers. Von Präsident A. Largiadèr. 4. Der Tabak und seine Schicksale. Von Lehrer H. Simonet. 5. Probelektion im Turnen. Von den Lehrern R. und J. Ruinatscha.

Oberengadin. Kreiskonferenz. Bundesrechtliche Verhältnisse im rätschen Freistaat zur Zeit des Anschlusses an die Eidgenossenschaft. Von Dr. Jules Robbi, Chur. 2. Kollektivversicherung der Lehrer bei Unglücksfällen. Von Lehrer Simmen. 3. Kriegswesen der alten Schweizer bis zur Reformation. Von Dr. J. Robbi. 4. Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen der Lehrer. Von Pfr. Th. Semadini.

Oberhalbstein. 1. Kollektiv-Eintritt in den S. L.-V. 2. Die Rentenberechnung unserer Wechselseitigen Hilfskasse. 3. Die rätoromanische Literatur. Von Sekundarlehrer P. Spinatsch.

Obtasna. Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen des Lehrers. Weitere Angaben über Verhandlungsgegenstände fehlen!

Prätigau. 1. Betrieb des Turnunterrichtes mit besonderer Berücksichtigung der Winterschule. Von Turnlehrer Mischol. 2. Interessante Beobachtungen aus dem Tierleben. Von Lehrer Lötscher.

Rheinwald. Kreiskonferenz. 1. Der Aufsatz in der Volksschule mit besonderer Berücksichtigung des freien Aufsatzes. Von Lehrer H. Planta. Experimentelle Pädagogik. Von Lehrer A. Erni.

Bezirkskonferenz. 1. Über Schulzeugnisse und Promotionen. Von Lehrer Vonmont. 2. Wie können wir im Unterricht die Schüler zur Selbsttätigkeit anleiten? Von Lehrer J. Thöny. 3. Etwas über Sozialismus. Von Pfarrer B. Hartmann, Malans.

Safien. 1. Das Kind im schweizerischen Zivilgesetzbuch nach Prof. Dr. Zürcher. Von Lehrer C. Obrecht. 2. Die Bedeutung der Bienenzucht im Haushalte des Menschen und der Natur. Von Lehrer Ch. Buchli. 3. Anormale Kinder in unseren Schulen. Von Lehrer J. Hermann. 4. Leben und Arbeit mit besonderer Berücksichtigung der Jugend. Von Lehrer V. Gartmann. 5. Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen des Lehrers. Von Lehrer C. Obrecht.

Schams. 1. Die drei Haupttugenden des Lehrers (Wachsamkeit, Gerechtigkeit, Konsequenz). Von Lehrer J. Joos. 2. Kosmologie

und Religion. Von Pfarrer Planta. 3. Über romanische Literatur und Kultur mit besonderer Berücksichtigung von Schams. Von Sekundarlehrer Th. Dolf. 4. Selbstregierung der Schüler. Von Lehrer G. Conrad. 5. Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen des Lehrers.

Schanfigg. 1. Über Schulzeugnisse und Promotionen. Von Lehrer Ch. Braun. 2. Über die Arbeitsschule. Von Lehrer J. Schmid. 3. Der Geometrieunterricht nach Dr. Wilk. Von Lehrer Perl. 4. Heimatkunde des Schanfigg. Von Pfr. Tobler.

Unterhalbstein. 1. Der Lehrer in und außerhalb der Schule. Von Lehrer Prinz. 2. Schule und Sozialökonomie. Von Lehrer Bergamin.

Untertasna-Remüs. 1. Neue deutsche Literatur. Von Sekundarlehrer M. Schlatter. 2. Unterricht in Kalligraphie. Von Lehrer H. Vital. 3. Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen des Lehrers. Von Advokat Mohr. 4. Der Kanton Freiburg. Von Lehrer N. Janett.

Valendas-Versam. 1. Die Geologie von Valendas. Von Sekundarlehrer L. B. Studer. 2. Kulturhistorisches von Valendas. Von Lehrer P. Marchion. 3. Geschichtliches und Kulturhistorisches von Versam und Beziehungen zwischen Versam und Valendas. Von Lehrer L. J. Haßler. 4. Erhebungen aus den Kirchenbüchern und Schulratsprotokollen der Gemeinde Valendas. Von Pfarrer E. Camenisch. 5. Sagen über Valendas und Versam. Von Lehrer L. C. Flütsch.

Vorderprätigau. 1. Herbart-Ziller und die Reformer. Von Lehrer G. Jost und Musterlehrer G. Fankhauser. 2. Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen des Lehrers. Von Lehrer J. Belz. 3. Die Stellung des Lehrers zur Alkoholfrage. Von Sekundarlehrer Barandun, Almens. 4. Die Anstellungsverhältnisse der Bündnerlehrer. Von Lehrer J. Flütsch.

2. Resultate der Umfrage.

Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen.

Zusammengestellt von C. Schmid.

Einem Gesuche der Konferenz Moësa Folge gebend (siehe 31. Jahresbericht, pag. 59), setzte der Zentralvorstand die Frage, wem die Stellvertretungskosten für den erkrankten Lehrer zu überbinden seien und ob die Angelegenheit durch gesetzliche Vorschriften zu regeln, in Diskussion und legte als Wegleitung folgende Fragen zur Beantwortung vor:

1. *Erscheinen gesetzliche Bestimmungen über Tragung der Kosten für die Stellvertretung eines erkrankten Lehrers notwendig?*
2. *Wer hat die Kosten zu tragen, bzw. wie sind sie zu verteilen:*
 - a) *auf Gemeinde und Kanton oder*
 - b) *auf Gemeinde, Kanton und Lehrer?*

Von 26 Sektionen unterzogen die Umfrage nur 17 einer Beratung: Bergell, Chur, Davos-Klosters, Disentis, Heinzenberg-Domleschg, Ilanz, Imboden, Lugnez, Mittelprätigau, Moësa (über die Beschlüsse liegt kein Bericht vor), Münstertal, Obtasna, Safien, Schanfigg, Untertasna-Remüs, Valendas-Versam, Vorderprätigau. Oberengadin verschob das Traktandum auf eine spätere Tagung. Andere Konferenzen mögen die Angelegenheit behandelt haben, maßen ihr aber so wenig Wichtigkeit bei, daß sie die Bekanntgabe ihrer Stellungnahme nicht der Mühe wert erachteten.

Das sollte nicht sein. Wenn eine Sektion eine Frage für diskussionswert erachtet und der Vorstand dieser Anschauung beipflichtet, sollten es sich alle Konferenzen zur Pflicht machen, zur Sache Stellung zu nehmen und diese zur Verwertung im zusammenfassenden Bericht kund geben. Dann erst lassen sich auf die Stimmung der ganzen Lehrerschaft sichere Schlüsse ziehen.

Von den 17 Sektionen sprechen sich *14 für den Erlaß gesetzlicher Vorschriften* aus: Bergell („La conferenza appogia l'idea, che una legge dia norma in materna“), Chur, Davos-Klosters, Disentis, Heinzenberg-Domleschg, Ilanz, Mittelprätigau, Münstertal, Obtasna, Safien, Schams, Schanfigg, Valendas-Versam, Vorderprätigau.

Imboden und Untertasna geben auf die erste Frage gar keine Antwort, während Lugnez sich ablehnend verhält. („Die Konferenz findet, es liege kein genügender Grund vor, gesetzliche Bestimmungen über die Tragung der Kosten für die Stellvertretung eines kranken Lehrers anzustreben; sollte jedoch die Mehrheit der Konferenzen eine Regelung wünschen, findet die Konferenz, daß die Frage im Zusammenhang mit derjenigen der Anstellungsverhältnisse gelöst werden solle.“)

Die Mehrheit der Sektionen bejaht also die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung entschieden. Etwas mannigfaltiger lauten die Antworten auf Frage zwei. Immerhin sprechen sich acht Konferenzen dahin aus, daß die Stellvertretungskosten von *Kanton und Gemeinde* zu tragen seien. Es sind dies: Bergell („La conferenza magistrale di Bregaglia è d'avisò, che le spese di supplenza in casi malattia vengono sopportate dal cantone e comune.“), Chur

(„Die Kreislehrerkonferenz Chur empfiehlt dem Bündnerischen Lehrerverein an das Erziehungsdepartement das Gesuch zu richten, es sei in einem Spezialgesetze oder anlässlich einer Revision der Schulordnung die Frage der Tragung der Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen des Lehrers zu regeln und zwar in dem Sinne, daß Gemeinde und Kanton diese Kosten je zur Hälfte übernehmen“.), Davos-Klosters („Die Stellvertretungskosten seien durch Kanton oder Gemeinde zu tragen. Überdies habe die Gemeinde, wenn der Lehrer während des Schuldienstes, d. h. vor Schulschluß erkrankt, auch noch den Verdienstaussfall des Lehrers während der Ferien zu ersetzen, im Maximum bis zum Wiederbeginn der Schule“.), Disentis, Imboden („Für die Dauer von einem Monat hat der Lehrer selbst die Kosten zu tragen, für längere Zeit Kanton und Gemeinde“.), Müntertal („1. Die Stellvertretung soll während eines ganzen Jahres dauern; 2. der Lehrer soll von der Tragung der Kosten der Stellvertretung ganz befreit werden; 3. an den Kosten der Stellvertretung beteiligen sich der Kanton mit 40 Prozent, die Gemeinde mit 60 Prozent“.), Obtasna („Die Kosten der Stellvertretung sollen von Gemeinde und Kanton getragen werden im Verhältnis zur Besoldung des Lehrers für die Dauer eines Schulkurses. Ist der Lehrer noch nicht hergestellt, soll ihm die Wahl überlassen bleiben, entweder auf seine Stelle zu verzichten oder seinen Stellvertreter selber zu bezahlen“.), Safien („Dem in der Schulzeit erkrankten Lehrer soll vom Zeitpunkt der Erkrankung an ein Jahresgehalt voll und ganz zugesichert werden“.).

Sechs Konferenzen wollen die Stellvertretungskosten zwischen Kanton, Gemeinde und Lehrer verteilen, nämlich: Heinzenberg-Domleschg („1. Die Kosten sollen Gemeinde, Kanton und Lehrer zu *gleichen Teilen* tragen; 2. der Kanton zahlt für den erkrankten Lehrer die volle Gehaltszulage und dem Stellvertreter die volle Gehaltszulage pro Rata der Zeit. Die Gemeinde zahlt die eine Hälfte ihres Gehaltes, der Lehrer die andere Hälfte“.), Ilanz („Die Kosten sollen auf Kanton, Gemeinde und Lehrer verteilt werden, jedoch so, daß es dem Lehrer nicht mehr als ein Drittel des Bareinkommens der betreffenden Zeit ausmacht. Diese Bestimmungen beziehen sich auf Krankheiten bis zu sechs Monaten“.), Mittelprättigau („1. Als gerechte und billige Verteilung der Stellvertretungskosten ist, unter der Voraussetzung, daß der Lehrer seinen vollen Gehalt weiterbezieht, folgende anzusehen: 20 Prozent der Lehrer, 40 Prozent die Gemeinde, 40 Prozent der Kanton. 2. Es ist die Gründung einer

Stellvertretungskasse anzustreben, welche von Lehrern, Gemeinden und Kanton nach Normen von Ziffer 2 gespeist wird. 3. Bis zur Erreichung dieses Zieles wird von der Lehrerschaft durch jährliche Beiträge eine Kasse gegründet, um die Härten bei der bisher fast allgemein bräuchlichen Art, die Stellvertretungskosten zu decken, nach Kräften zu mildern. 4. Der B. L.-V. veranstaltet zweckmäßige genaue Erhebungen über Häufigkeit, Dauer und Kosten der Stellvertretung und über die damit zusammenhängenden Fragen“.*), Schams, Valendas-Versam („Es ist Pflicht der Gemeinden und des Staates, für den kranken Lehrer, der im Dienste der Jugend und der Allgemeinheit arbeitet und seine Gesundheit opfert, nach Möglichkeit einzustehen. Damit Behörden und Volk den guten Willen der Lehrerschaft erkennen, sollen diese der Leistung eines Beitrages an die Stellvertretungskosten nicht abgeneigt sein“.), Vorderprättigau („i. Wir möchten, daß Gemeinde und Kanton unter sich partizipieren und die Kosten für ein ganzes Schuljahr übernehmen. Eventuell: 2. Drei Monate fällt es der Gemeinde zu, für die Stellvertretungskosten aufzukommen; bei Krankheiten über drei Monate soll auch der Lehrer beisteuern“.).

Untertasna-Remüs schlägt vor, die Tragung der Stellvertretungskosten ganz der Gemeinde zu überbinden. („1. Die Gemeinde hat den Lehrer, der infolge von Krankheit oder aus einem andern triftigen Grund die Schule auslassen muß, bis auf 3 Monate zu entschädigen, gemäß dem Jahresgehalt, und den Stellvertreter zu zahlen. Dies verlangt schon das Gesetz. 2. Nach fünf Dienstjahren soll der Lehrer im genannten Falle mit der *Hälfte* des Jahresgehaltes entschädigt werden. Die Gemeinde muß dann auch selber den Stellvertreter bezahlen. 3. Nach zehn Dienstjahren soll der Lehrer im genannten Falle mit dem *ganzen* Jahresgehalte entschädigt werden, und die Gemeinde trägt die Kosten der Stellvertretung selber“.). Schanfigg „scheint die Lösung der Frage, wie sollen die Kosten der Stellvertretung verteilt werden, verfrüht, weil die schweizerische Krankenversicherung im Kanton Graubünden noch nicht geregelt ist“.

Nach diesen, teilweise recht weit auseinandergehenden Kundgebungen fällt es dem Vorstande nicht leicht, ein Vorgehen zu empfehlen, das bei der Mehrheit der Sektionen Billigung findet. Vielleicht kann die „*Wegleitung für die Schulgemeinden* über die Verteilung der

*) Vergleiche die vorn abgedruckte vortreffliche Arbeit des Herrn Dekan J. Truog.

Stellvertretungskosten militärpflichtiger Volksschullehrer“, die vom Tit. Erziehungsdepartement am 22. Januar erlassen wurde, auch uns zeigen, wie die Sache an die Hand zu nehmen ist. Diese Wegleitung stellt folgende Grundsätze auf:

„1. Dem durch Militärdienst am Schuldienst der Volksschule verhinderten Lehrer sollen nicht mehr als 50 Prozent der Stellvertretungskosten überbunden werden. Die andern 50 Prozent sind von der Schulgemeinde und vom Kanton je zur Hälfte zu tragen.

Dabei ist für die Beteiligung des Kantons der gesetzliche Minimalgehalt von Fr. 1000 bzw. Fr. 750 (ohne den Beitrag von Fr. 100 pro Lehrstelle aus der eidgenössischen Schulsubvention) als Grundlage zu betrachten, so daß sich die Leistung des Kantons pro Stellvertretung im Maximum auf Fr. 250 pro patentierte und Fr. 190 pro nichtpatentierte Lehrkraft beläuft.

Der Kantonsbeitrag wird ausgerichtet im Verhältnis der Dauer der Stellvertretung zur gesetzlichen Schulzeit.

2. Der Beitrag von Fr. 100 pro Lehrstelle aus der eidgenössischen Schulsubvention wird von dieser Verteilung nicht berührt. Er wird dem zuständigen Schulrat zur Verfügung gestellt, wobei diesem überlassen bleibt, den Beitrag auf die vertretenen und vertretenden Lehrer zu verteilen, oder ihn nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse dem einen oder dem andern zuzuweisen.

3. Selbstverständlich bleibt es den Gemeinden anheimgestellt, mehr als 25 Prozent der Stellvertretungskosten zu ihren Lasten zu nehmen und den vertretenen Lehrer dadurch um so besser zu stellen.

Ebenso ist es den Gemeinden unbenommen, je nach Übereinkunft mit dem Stellvertreter den gesetzlichen Minimalgehalt herabzusetzen, wobei jedoch die prozentuale Verteilung der wirklichen Kosten zwischen dem vertretenen Lehrer, der Gemeinde und dem Kanton bestehen bleibt.

4. Einige Gemeinden haben sich bei militärischer Verhinderung eines Teiles ihrer Lehrerschaft ohne Bestellung einer Hilfskraft durch Verschmelzung von Schulabteilungen behelfen können.

Es ist selbstverständlich, daß der verhinderte Lehrer in diesem Fall grundsätzlich gleiche Behandlung erfährt, wie seine übrigen dienstpflichtigen Kameraden, d. h. daß ihm mindestens die Hälfte seines Gehaltes gesichert bleibt. Ebenso selbstverständlich ist, daß die Gemeinde, die für Stellvertretungskosten in diesem Fall nicht aufzukommen hat, aus den bestehenden Verhältnissen keinen wesentlichen Vorteil ziehen soll. Sie ist daher gehalten, dem abwesen-

den Lehrer mindestens drei Viertel des Gemeindegehaltes auszurichten, während der Kanton als Staatszulage einen Beitrag von Fr. 125 leistet.

5. Dem militärdienstpflichtigen Lehrer wird, ohne Rücksicht auf die Dauer der Stellvertretung, das Schuljahr 1914/15 als ordentliches Dienstjahr angerechnet.

6. Die Ausrichtung der gesetzlichen Alterszulagen wird durch das Stellvertretungsverhältnis nicht berührt.

Stellvertretende Lehrer haben keinen Anspruch auf die Ausrichtung einer kantonalen Alterszulage.

7. Gemeinden, die auf die Beteiligung des Kantons an der Bezahlung der Stellvertretungskosten Anspruch erheben wollen, haben sich unter genauer Darlegung der Stellvertretungsverhältnisse bis spätestens 1. März beim Erziehungsdepartement anzumelden.“

Gewiß liegen die Verhältnisse im „Krankheitsfalle“ und „Militärdienst“ des Lehrers nicht ganz gleich, obschon es sich hier wie dort um unfreiwillige Schuleinstellungen handelt. Während der kranke Lehrer zu seinen sonstigen Auslagen noch diejenigen für den Arzt und in vielen Fällen auch für besondere Verpflegung zu bestreiten hat, erhält der aktiven Militärdienst leistende Lehrer seine Verpflegung in gesunden und eventuell kranken Tagen samt einem Solde je nach dem Grade, den er bekleidet. Es wird daher angezeigt und durchaus gerechtfertigt sein, sofern man den kranken Lehrer überhaupt zu einer Beitragsleistung heranziehen will, *die Quote möglichst niedrig zu halten*, keinesfalls aber auf 50 Prozent der Stellvertretungskosten zu gehen. Zweckmäßig dürfte der Vorschlag der Sektion Mittelprättigau sein, der darauf abzielt, vorerst eine Erhebung über die durchschnittliche Höhe der in einem Schuljahre mutmaßlich auszurichtenden Stellvertretungskosten zu veranstalten. Darauf basierend könnte die finanzielle Tragweite der *gesetzlichen Regelung* dieser Angelegenheit für Kanton und Gemeinde festgestellt werden, was ja auch auf den Umfang der Heranziehung der Lehrer zur Beitragsleistung seinen Einfluß ausüben wird.

Wenn nun einige Konferenzen (Churwalden, Ilanz, Lugnez, Vorderprättigau, Valendas - Versam), die die ganze Angelegenheit der „Stellvertretungskosten“ im Zusammenhange mit der Regelung der Anstellungsverhältnisse an Hand nehmen wollen, so kann sich der Vorstand mit dieser Art des Vorgehens nicht befreunden. Schon die Erledigung der Frage, wer die Stellvertretungskosten im Krankheitsfalle des Lehrers zu übernehmen habe, wird

bei vielen unserer Gemeinden auf keine günstige Stimmung hoffen dürfen, wenn man von diesen wesentliche Opfer verlangt. Ebenso steigt sofort das Gespenst der gefährdeten Gemeindeautonomie auf, wenn man es versucht, an der Wahlart der Lehrer prinzipielle Änderungen vorzunehmen. Eine bezügliche Anfrage an unsere Gemeinden durch unser Erziehungsdepartement hat in dieser Beziehung keinen Zweifel gelassen. Bei solcher Sachlage halten wir es also nicht für opportun, die Schwierigkeiten in der vorgeschlagenen Weise zu häufen. Nehmen wir die eine und die andere Angelegenheit für sich in Behandlung und suchen sie zu regeln, diesmal die Stellvertretungskostenfrage, und wenn diese, der doch erhöhte Bedeutung zukommt, erledigt ist, in tunlichster Bälde auch die Regelung der Anstellungsverhältnisse.

Wir beantragen also, die Delegiertenversammlung wolle an das h. Erziehungsdepartement ein Gesuch richten in dem Sinne, daß dieses: a) die Verteilung der Stellvertretungskosten für erkrankte Lehrer durch gesetzliche Vorschriften regle, resp. den Erlaß solcher bei den zuständigen Behörden in Anregung bringe; b) hiebei die Wünsche, wie sie in den Kundgebungen des B.L.-V. niedergelegt sind so weit möglich berücksichtige, namentlich im Sinne der Entlastung des Lehrers; c) um die nötigen Unterlagen für die finanzielle Tragweite zu erhalten, eine Erhebung über die in einem Schuljahre durchschnittlich zu entrichtenden Stellvertretungskosten veranstalte. Zu c) möchten wir bemerken, daß diese Aufnahmen eventuell auch durch die Sektionen selbst gemacht werden könnten, wenn das H. Erziehungsdepartement aus irgend welchen Gründen sie nicht selbst will vornehmen lassen.

